



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 6. JUNI 2013

NR. 20

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1725

168

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 17.12.2010

168

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der
Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung) vom 06.01.2003

170

Veröffentlichung der Abfallbilanz 2012

171

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1725

Arbeitstitel: Roderbruchmarkt Süd

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich Teil A im Stadtteil Groß-Buchholz wird begrenzt durch die nördliche Verlängerung der Heisenbergstraße, die Südgrenze der Stadtbahntrasse, die Straße Winkelriede, die nördliche Verlängerung des Nikolaas-Tinbergen-Wegs einschließlich der Aufweitung der Verkehrsfläche und die südliche Grenze des Konrad-Lorenz-Platzes.

Der Geltungsbereich Teil B im Stadtteil Isernhagen-Süd umfasst den südöstlichen Teil des Flurstücks 22/1, Flur 27, Gemarkung Isernhagen-Süd; Landschaftsraum Fuhrbleek; Lagebezeichnung: Brunswiesen.

Satzungsbeschluss am 16.05.2013
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 21.05.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
(Bodemann)

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**aha –
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

**5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Art und Umfang der Straßenreinigung in der
Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsver-
ordnung) in der Fassung vom 17.12.2010**

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Änderungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird entsprechend der Anlagen zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats, der auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover folgt, in Kraft.

Hannover, den 22.05.2013

(Prof. Dr. Axel Priebs)
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(Kornelia Hüter)
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1 zur 5. Änderung der Straßenreinigungsverordnung**Straßenneuanschlüsse**

Lfd.-Nr.	Straßenname	Straßenlänge in Meter	R.-Kl.	Bemerkungen
1	Werner-Blumenberg-Weg	90	IV	außer Wohnwege und Wege zu den Garagen
2	Albrecht-Schaeffer-Weg	260	IV	außer Stichwege
3	Gustav-Schenk-Weg	286	IV	außer Stichwege

Namensänderungen

Lfd.-Nr.	Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
1	Arthur-Menge-Ufer	Arthur-Menge-Ufer von Kurt-Schwitters-Platz bis Robert-Enke-Straße Robert-Enke-Straße von Arthur-Menge-Ufer bis Beuermannstraße
2	Arthur-Menge-Ufer	Robert-Enke-Straße bis einschl. Parkplatz Stadionbad

Wegfall von Straßen

Lfd.-Nr.	Straßenname	R.-Klasse	Str.-L.	SB
1	Maßmannstraße (Privatstr.)	III	132	2

Straßenausbaumaßnahmen (Erweiterungen)

Lfd.-Nr.	Streichungen Straße mit Zusatz	R.-Klasse	wöchentl. R.-Länge	hinzufügen Straße mit Zusatz	R.-Klasse	wöchentl. R.-Länge	SB	Bem.:
1	Reinhold-Schleese Straße von Walter- Bruch-Straße bis einschl. Wendeplatz	III	234	Reinhold-Schleese-Stra- ße von Walter-Bruch- Straße bis Vahrenwalder Straße	III	380	13	
2	Johann-Pilz-Ring Stichstraße zu den Häusern Nr. 47-21, 63 - 73 außer Wohn- weg zu Nr. 21 - 23	IV	124	Johann-Pilz-Ring Stich- straßen zu den Häusern Nr. 27 - 41, 21 - 25 und 21 - 45, außer Wohnwe- ge zu den Häusern Nr. 21 - 23, 16 - 30, 32 - 38 und 35-41	IV	207	5	

Umstufungen

a) Heraufstufung b) Herabstufung

Kat.:	Streichungen Straße mit Zusatz	R.-Klasse	R.-Länge pro Woche	Straße mit Zusatz	R.-Klasse	R.-Länge pro Woche	SB	Bem.:
b	Golternstraße von Davenstedter Straße bis Richard-Partsch- Weg	III	853	Golternstraße von Davenstedter Straße bis Richardt-Partsch-Weg	IV	426,5	11	
b	Hans-Joachim-Toll- Weg	III	80	Hans-Joachim-Toll- Weg	IV	40	11	
b	Holleweg	III	132	Holleweg	IV	66	11	
b	Wunstorfer Straße von Zimmermannstr. bis Kanalbrücke einschl. Parkplatz (Ratswiesen)außer Zufahrt Uni	I	2807,5	Wunstorfer Straße von Zimmermannstr. bis Kanalbrücke außer Zufahrt Uni	III	935,8	10	
b	Davenstedter Holz Stichstraße zu den Häusern 19 - 21	III	132	Davenstedter Holz Stichstr. zu den Häu- sern 19 - 21	IV	66	11	
b	Untere Steinbreite bis Haus Nr.5 und Haus Nr.21	III	430	Untere Steinbreite bis Haus Nr.5 und Haus 21	IV	215	11	
b	Eulenspiegelweg	III	960	Eulenspiegelweg	IV	480	3	
b	Moltkeplatz	I	501	Moltkeplatz	II	334	2	
a	Ludwigstraße	III	380	Ludwigstraße	II	760	1	

Änderung von Zusätzen zur Klarstellung

Lfd.-Nr	Straßenname	Streichen alte Eintragung	hinzufügen neue Eintragung
1	Wunstorfer Straße	von Zimmermannstraße bis Kanalbrücke einschl. Parkplatz (Ratswiesen) außer Zufahrt Universität	von Zimmermannstraße bis Kanalbrücke
2	Wietzegraben	von Königskinderweg bis Nr. 78	von Froschkönigweg bis Wietzegraben Nr. 78
3	Stöckener Straße	von Eisenbahnunterführung bis Moorhoffstraße	von Eisenbahnunterführung bis Westschnellweg (B6)
4	Sandstraße	von Kopernikusstraße bis Einfahrt Fa. AGFA	von Kopernikusstraße bis Bahngelände
5	Orchideenweg	von Herrenhäuser Straße einschließlich Wendeplatz außer Verbindungsweg zur Berggartenstraße	von Herrenhäuser Straße einschließlich Parkplatz Kunstgewerbeschule, einschließlich Wendeplatz außer Verbindungsweg zur Berggartenstraße
6	Rehagen	von Vinnhorster Weg bis einschließl. Haus Nr. 8 (beidseitig) und Stichstraße bis einschl. Wendeplatz	von Vinnhorster Weg bis einschließlich Haus Nr. 8 (beidseitig) und Stichstraße Schulenburger Landstraße bis Wendeplatz
7	Hinter dem Kampe		außer Wohnwege
8	Lankwitzweg	bis einschließlich Wendeplatz	bis einschließlich Wendeplatz; außer Zufahrt zu den Grundstücken 23,25,27
9	Ratswiese		einschließlich Parkplatz

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung) vom 06.01.2003

Aufgrund der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 22.05.2013 die folgende Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

- § 2 erhält folgende Fassung:
„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört. Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentumsanteile aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende

Stammgrundstück das Grundstück im Sinne der Satzung.“

- § 4 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen einschließlich der Gehwege zu Haltestellen, Auf- und Abgängen zu U-Bahnanlagen und der Flächen um die Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),“
- In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße unmittelbar angrenzende Grundstück (Anlieger) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks.“
- § 4 Absatz 2 a) lautet künftig wie folgt:
„die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierung oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr dem Verkehr von Fahrrädern oder Fahrrädern mit Hilfsmotor (Zeichen 240 StVO) oder auch dem ruhenden Verkehr (Zeichen 315 StVO) dienen.“
- § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
unter Buchstabe d) entfällt der Zusatz „bis zur Mitte“;
- In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen-/Gehwegseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.“
- § 6 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) und Wohnungseigentümergeinschaften (§ 10 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt“

8. § 10 erhält folgende Fassung:
 „ Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung
 a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen oder durch witterungsbedingte oder sonstige Schwerpunktbildung
 b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Wit-

terungseinflüsse (Schnee, Frost, Sturm), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Kalendermonat

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannten Zeiten überschreitet.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 22.05.2013

(Prof. Dr. Axel Priebs)
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

(Kornelia Hülter)
 Verbandsgeschäftsführerin

Veröffentlichung der Abfallbilanz 2012

Gem. § 4 - Abfallbilanz - des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 gibt der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover für das Gebiet der Region Hannover die folgende Abfallbilanz für das Jahr 2012 bekannt.

Einwohner (Stand 01.01.2012): 1.135.967

1. Angelieferte Abfallmengen Abfall-/Stoffart

	Kolenfeld Mg	Burgdorf Mg	Lahe Mg	Gesamt Mg	Gesamt kg/E
Hausabfall	49.002	6	140.411	195.629	172
Gewerbeabfall	9.741	6.251	41.146	57.138	50
Baustellenabfall	879	1.021	2.139	4.039	4
Boden verunreinigt	80	0	311	391	0
Beseitigung	59.702	13.488	184.007	257.197	226
Sperrabfall	12.782	7.325	25.346	45.453	40
Beseitigung und Verwertung	12.782	7.325	25.346	45.453	40
Bioabfall	4.920	412	21.682	27.014	24
Grünabfall	27.773	13.185	42.844	83.802	74
Grünabfall von den landwirtschaftl. Grüngutannahmestellen				63.831	56
Straßenkehrschutt	0	0	8.497	8.497	7
Altholz	11.122	2.300	21.280	34.702	31
Bauschutt rein	21.585	6.681	44.737	73.003	64
Boden rein	2.029	1.280	6.616	9.925	9
LVP/Altpapier	10.653	9.654	2.697	23.004	20
Verwertung	78.082	33.512	148.353	323.778	285
Summe angelieferte Abfälle	150.566	54.325	357.706	626.428	551

2. Außerdem Wertstofffassung (inkl. Duales System)

	Mg	kg/E
Altmetall	8.559	8
Altholz *)	45.225	40
Altpapier *)	102.644	90
Leichtverpackungen *)	30.411	27
E-Schrott	8.252	7
Summe Wertstoffe	195.091	172

*) inkl. Menge aus Tab. 1

3. Schadstofffassung

	Mg	kg/E
Schadstoffe gesamt	2.819	
davon aus Haushalten	2.069	2

Herausgeber, Druck und Verlag

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.deE-Mail (intern): Info_AmtsblattInternet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

4. Kosten der Siedlungsabfallentsorgung

Abfallart ¹⁾	Menge Mg	Gesamtkosten ²⁾ T S
Hausabfall (auch von außerhalb der Region)	195.629	90.103
Sperrabfall	45.453	9.274
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	13.436	8.267
Wertstoffe	237.898	16.110
Schadstoffhaltiger Abfall	2.819	2.399
Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle	8.497	1.479
Summe	503.732	127.632

Davon entfallen auf:

Gegenstand	Menge Mg	Kosten T €
Behandlung der Abfälle (Kosten für Transport zur Behandlungsanlage - ohne Kosten des Einsammelns, Behandlung und abschließende Entsorgung)“	268.096	14.734
Deponierung (nur Abfälle, die ohne Behandlung direkt abgelagert werden)“	48.000	3.185
Kompostierung	61.347	5.630
Sonstige externe Entsorgung	2.816	3.181
Abfallberatung		1.078
Gebührenerhebung		1.966
Wertstoffhöfe		3.370
Sonstige Kosten der Verwaltung		2.905

¹⁾ Erläuterung:

- Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Anfallstellen (z.B. Praxen, Büros), die über die normalen Tonnen bereitgestellt und abgeholt werden
- Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht über die normalen Tonnen bereitgestellt werden können
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: Abfälle, die von ihrer Herkunft nicht aus privaten Haushaltungen stammen und nicht über die normalen Tonnen entsorgt werden
- Wertstoffe: Papier-, Holz-, Grün- und Bioabfälle ohne Verpackungen, die dualen Systemen unterliegen
- Schadstoffhaltige Abfälle: Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie Mengen bis 2 Mg/a aus Gewerbebetrieben
- Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle: z.B. Straßenkehrsicht und Krankenhausabfälle

²⁾ einschließlich der Kosten für Einsammeln, Transport zur Behandlungsanlage, Behandlung, Deponierung, Abfallberatung, Gebührenerhebung, Wertstoffhöfe und sonstige Kosten der Verwaltung